

AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für
FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

GZ Präs - 22.00-34/89-1

Ggst Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG).

Bezug: GZ. 26 1100/18-V/14/89

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Dr. Schimek

Telefon DW (0316) 877/ 2072

Telex 311838 Irggza

Telefax (0316) 877/2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 5.10.1989

Datum: 13.10.1989
 Zl. 67-00-989
 Datum: 13.0KT.1989
 13.0kt. 1989 Machtanmerkung
 Pr. Pöschl

Zu dem mit do. Note vom 6. September 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG) wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Mit Rücksicht auf die durch oftmalige Novellierung für die Vollziehung unübersichtlich gewordene Regelung des sich auf den Kompetenztatbestand "Monopolwesen" (Art.10 Abs.1 Z.4 B-VG) gründenden Glücksspielwesens wird eine Neufassung des Glücksspielgesetzes aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßt.

a) Zu Abschnitt I:

1. Zu § 4 Abs.2 und 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit scheint bei den Wertangaben "5 S" und "100 S" die Einschränkung "je Spiel" sinnvoll.

2. Zu § 4 Abs.3 zweiter Satz in Verbindung mit § 51 Abs.1 Z.1:

Gemäß § 4 Abs.3 ist "das Aufstellen von Glücksspielapparaten und Glücksspielautomaten, die nicht unter Abs.2 fallen außerhalb einer Spielbank" verboten. In Übereinstimmung mit der Strafbestimmung des § 51 Abs.1 Z.1 müßten unter § 4 Abs.3 auch "sonstige Gegenstände" sowie neben der Aufstellung auch "der Betrieb" im Verbot Berücksichtigung finden.

3. Zu § 37 Z.2:

Ein einheitlicher Vollzug dieser Bestimmung erfordert eine gesetzliche Abgrenzung des Begriffes "Vertrauenswürdigkeit".

4. Zu § 49 Abs.4:

Anstelle des Ausdruckes "Bundespolizeidirektion" wird die Bezeichnung der Behörde mit "Bundespolizeibehörde" zu erfolgen haben.

b) Zu Abschnitt III

Zu Art.I Abs.2:

Die Sonderregelung für Glücksspielautomaten, die durch Bescheid der Österreichischen Glücksspielmonopolverwaltung als nicht dem Glücksspielmonopol unterliegend festgestellt sind, bewirkt eine durch nichts begründete Besserstellung dieser Automaten. Zudem erschwert eine solche Regelung den Vollzug an der Basis in einer den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen entsprechenden Weise. Es wird daher vorgeschlagen, von der Sonderregelung Abstand zu nehmen und die Übergangsfrist generell auf 31. Dezember 1990 zu beschränken.

Anstelle des Zitates "Abschnitt I § 4 Abs.2 letzter Satz" sollte es richtig "Abschnitt I § 4 Abs.2 Z.3" heißen.

- c) Das Dativ "e" sollte im Gesetzentext einheitlich entweder belassen oder entfernt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Inner". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized 'J' at the beginning.